

Irrwege der Justiz

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **73 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang Januar 1990 Nr. 1

Irrwege der Justiz

Von Adolf Bossart

Die «Freidenker»-Leser werden sich daran erinnern, dass der Verfasser dieses Berichts, zusammen mit gleichgesinnten Kollegen, vor Jahren bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg eine Beschwerde gegen eine Bestimmung des sanktgallischen Volksschulgesetzes von 1983 eingereicht hatte. Es ist dies eine Textstelle von Art. 3 des Gesetzes, die den Beschwerdeführern sauer aufgestossen ist, nämlich der Satz «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt».

In dieser Bestimmung erblicken die Beschwerdeführer einen **Verstoss gegen** den durch die Bundesverfassung garantierten **Grundsatz der religiösen Neutralität des öffentlichen Schulwesens**. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Kanton Sankt Gallen von dieser Bestimmung das Recht herleitet, für die Schüler den Besuch eines Religions- bzw. Bibelunterrichts obligatorisch zu erklären. Zwar wird den erziehungsberechtigten Personen (Vätern, Müttern, Vormündern) das Recht eingeräumt, die ihnen anvertrauten Kinder von diesen religiösen Fächern dispensieren zu lassen. Doch ist es absurd, sich bzw. schulpflichtige Kinder von einem kantonalen Zwang dispensieren zu lassen, der den Erziehungsbehörden nach unserer guten alten Bundesverfassung strikte verboten ist.

Staatsrechtliche Beschwerde

Gegen die zitierte Gesetzesbestimmung haben die Beschwerdeführer (darunter Gleichgesinnte, die nicht unserer Vereinigung angehören) staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, und zwar gleich in doppelter Version: einmal beim **Bundesrat**, der nach einer Bestimmung des Bundes-

gesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ für Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des öffentlichen Schulwesens zuständig ist, sodann beim **Bundesgericht** unter Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung, und zwar wegen Beeinträchtigung der Chancengleichheit konfessionsfreier Lehrer oder Mitglieder von Schulbehörden. Daraufhin erfolgte ein sogenannter Meinungsaustausch zwischen Bundesrat und Bundesgericht, mit dem Ergebnis, dass der Bundesrat die Kompetenz übernahm, die beiden Beschwerden zusammenfassend zu beurteilen. Es war dies eine staatsrechtlich zweifelhafte Entscheidung, die sich für die Beschwerdeführer sehr nachteilig ausgewirkt hat, sind doch sowohl der Bundesrat wie nach ihm die Bundesversammlung als (trotz Gewaltentrennung!) Oberinstanz keineswegs in der Lage, ein richterliches Verfahren vom Rang einer staatsrechtlichen Beschwerde fair, d. h. frei von politischen Überlegungen und Rücksichtnahmen durchzuführen. Zwar haben sich in beiden Räten, im National- wie im Ständerat, die für Rechtsfragen zuständigen Kommissionen in mehreren Sitzungen mit dieser Beschwerde befasst, jedoch – wie zu erwarten war – keineswegs nach Massgabe

prozessrechtlicher Normen und Garantien. So hat man den Beschwerdeführern unter Berufung auf das Kommissionsgeheimnis die Einsicht in ein angeblich zu ihren Ungunsten lautendes Rechtsgutachten verweigert, das zu einem früheren Zeitpunkt für die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erstellt worden war. Gegen diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs haben sich die Beschwerdeführer energisch gewehrt, worauf man ihnen Einsicht in verschiedene Akten gewährte, nur nicht in das ihnen entgegengehaltene Gutachten.

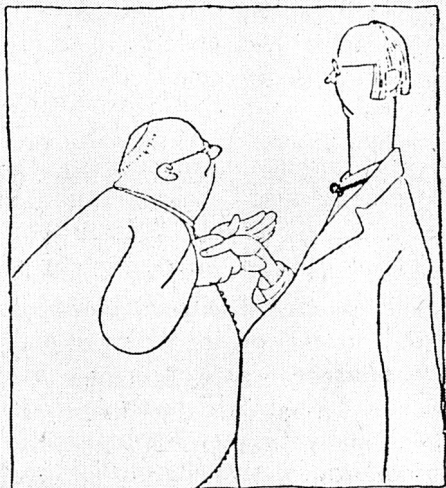
Enttäuschende Rechtsprechung

Das Ergebnis sowohl des bundesrätlichen «Gerichts»verfahrens wie auch der Rechtsprechung der Bundesversammlung bzw. ihrer beiden Kammern war denn auch dementsprechend, d. h. für die Beschwerdeführer zutiefst enttäuschend. Zum ei-

Aus dem Inhalt

Staatsrecht	1/2
Kirchenpolitik	3/4/5
Freidenkerbewegung	6/7/8

nen haben die Ratsherren die Beschwerdeführer auf die christliche Tradition des Abendlandes verwiesen, welche von diesen natürlich nicht bestritten wurde. Hingegen machten sie geltend, dass die abendländische Kultur auch sehr wesentlich von nichtchristlichen Einflüssen geprägt wurde, so von den Griechen, die uns das naturwissenschaftliche, logische Denken beigebracht haben, sowie von den Rö-



«Über die eigentliche Religion werden wir ja stets streiten, verehrter lutherischer Amtsbruder – aber lassen Sie uns einig sein in der Erhaltung der Dummheit!» Olaf Gulbransson

mern, die – neben germanischen Einflüssen – unsere Rechtsordnung massgeblich mitgeprägt haben. Der zweite Einwand der erwähnten Behörden bzw. ihrer Kommissionen war banal und eigentlich recht peinlich. Es war der Hinweis, die Beschwerdeführer hätten ja jederzeit die Möglichkeit, sich zu beschweren, sobald sie sich auf einen konkreten (aktuellen) Fall einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könnten. Diese **Ausrede** qualifiziert sich eindeutig **als Versuch**, aufmüpfigen Bürgern das ihnen verfassungsgemäss **zustehende Recht abzusprechen, ein sogenanntes abstraktes Normenkontrollverfahren in Gang zu bringen**. Darunter versteht man das Recht, einen der Bundesverfassung widersprechenden kantonalen Erlass sofort nach Eintritt der Gültigkeit anzufechten, ohne dass im Augenblick gerade die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten Rechtes zu rügen wäre.

Als Legitimation zu diesem von den Beschwerdeführern beschrittenen Rechtsweg genügt schon die Möglichkeit, von einem kantonalen Erlass zu einem späteren Zeitpunkt im erwähnten Sinn betroffen zu werden, weshalb neben Vätern, Müttern und Vormündern auch verheiratete oder unverheiratete Personen beschwerdelegitimiert sind, die zwar keine Kinder haben, jedoch, ihrem Alter entsprechend, solche noch bekommen könnten. (Beschwerdelegitimiert sind auch Lehrer und Mitglieder einer Schulbehörde, die in einer kantonalen Gesetzesbestimmung eine Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit erblickten.)

Beschwerde in Strassburg abgewiesen wegen mangelnder «Opfereigenschaft»

Leider hat sich auch die Europäische Menschenrechtskommission auf den Standpunkt gestellt, die Beschwerdeführer müssten sich auf einen aktuellen Fall persönlicher Betroffenheit berufen können, um die von der Kommission definierte «Opfereigenschaft» geltend machen zu können. Diese Überlegung hat Strassburg veranlasst, unserer Beschwerde die Weiterleitung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu versagen.

Damit hat ein langer, wohl zum erstenmal von A bis Z durchgezogener Rechtsweg sein (unbefriedigendes) Ende gefunden.

Kruzifixstreit von Cadro – weise Entscheidung

Die **staatsrechtliche Beschwerde** im Fall des Tessiner Freidenkers **Guido Bernasconi** scheint unter einem glücklicheren Stern zu stehen, hat doch die Vereinigte Bundesversammlung am 4. Oktober vergangenen Jahres die weise Entscheidung getroffen, den «Kruzifixstreit von Cadro» dem Bundesgericht zur Beurteilung zuzuweisen. Wie im «Freidenker» Nr. 3/März 1986 berichtet, hat

sich der Tessiner Lehrer Guido Bernasconi dagegen verwahrt, dass die Klassenzimmer im neuerrichteten Schulzentrum von Cadro nach dem Willen des dortigen Gemeinderats (und wohl auch auf kirchlichen Druck hin) mit Kruzifixen «geschmückt» werden, was Freund Bernasconi als Verstoss gegen die religiöse Neutralität des öffentlichen Schulwesens betrachtet. Nach Durchlaufen der kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Räte ist die Beschwerde nun dort gelandet, wo sie hingehört, das heisst eben beim Bundesgericht in Lausanne. Damit ist zu erwarten, dass wenigstens in diesem Fall die Anforderungen erfüllt werden, die an ein faires Verfahren im Sinn von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellt werden müssen.

*) Art. 73 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 VwVG.

Impressum «Freidenker»

Verantwortliche Schriftleitung:
Redaktionskommission der
Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Adresse der Redaktion:

Beata Stieger
Delphinstrasse 12
8008 Zürich
Telefon: 01/252 67 63 jeweils
Dienstag, 10–12 und 14–16 Uhr
Freitag, 10–12 Uhr

Redaktionsschluss für Artikel,
Leserbriefe, Veranstaltungshinweise
und Inserate jeweils am
10. Tag des Vormonats

Jahresabonnement:

Schweiz: Fr. 16.–
Ausland: Fr. 20.– + Porto
Probeabonnement 3 Monate gratis

**Bestellungen, Adressänderungen
und Zahlungen** sind zu richten an das
Zentralsekretariat der FVS,
Postfach 14, 8545 Rickenbach
Postcheck Winterthur 84-4452-6

Druck und Spedition:
Volksdruckerei Basel,
Postfach, 4002 Basel

Abdruck mit Quellenangabe
erwünscht